

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten der systron GmbH

1. Bestellungen

1.1 | Nur schriftlich erteilte Bestellungen des Auftraggebers sind verbindlich. Die Annahme jeder Bestellung ist durch eine Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zu bestätigen. Sollte innerhalb 7 Tagen (gerechnet vom Bestelldatum) keine Auftragsbestätigung eintreffen, so gilt die Bestellung als verbindlich angenommen.

1.2 | Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht müssen in der Auftragsbestätigung angeführt sein und durch den Auftraggeber bestätigt werden.

1.3 | Alle Lieferscheine und Fakturen müssen die Bestell- und Positionsnummer des Auftraggebers aufweisen.

2. Angebote, Kostenvoranschläge

2.1 | An uns gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebotes an uns ist der Anbieter daran vier Wochen ab Zugang dieses Angebotes an uns gebunden.

3. Verpackung, Konservierung und technische Dokumentation

3.1 | Die Ware ist – ausgenommen bei Sondervorschreibungen – handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die in Auftrag gegebenen Produkte eine möglichst umweltfreundliche, wenig aufwendige Verpackung zu verwenden. Eine Verpackung, welche als Sonderabfall einzustufen ist, wird unfrei an den Auftragnehmer retourniert bzw. werden die Entsorgungskosten verrechnet. Die angelieferten Fertigungsteile müssen bei Bedarf so konserviert sein, dass eine Zwischenlagerung im Lager des Auftraggebers kein Problem darstellt. Hierfür sollten handelsübliche Korrosionsschutzmittel verwendet werden.

3.2 | Bedarf es einer speziellen Konservierung wird dies auf der Fertigungszeichnung vermerkt. Bei Fertigungsteilen werden die technischen Dokumente (Zeichnungen, bei Bedarf auch Prüfblätter) vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelt.

3.3 | Kritische Fertigungsteile sind mit Prüfmerkmalen versehen. Diese müssen auf jeden Fall durch den Auftragnehmer überprüft, dokumentiert und für eine eventuelle Nachverfolgung aufbewahrt werden. Falls Bauteile mit einem Prüfmerkmal versehen sind, muss bei der Anlieferung der Bauteile ein Prüfbericht beigelegt sein. Mindestens 5 Bauteile müssen überprüft werden. Die überprüften Bauteile müssen dementsprechend gekennzeichnet sein, damit eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

4. Lieferzeit

4.1 | Liefertermine oder Lieferfristen sind strikt einzuhalten. Wir sind zur Annahme von Lieferungen vor ihrer Fälligkeit nicht verpflichtet.

4.2 | Für den Fall des Verzuges sind wir berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 1% des gesamten Lieferwertes für jeden begonnenen Kalendertag zu verlangen, die insgesamt mit 5% pro Verzugsfall begrenzt ist.

4.3 | Die Vertragsstrafe fällt unabhängig vom Eintritt und der Höhe eines tatsächlichen Schadens an; ein die Vertragsstrafe übersteigender Verzugschaden ist zusätzlich zu ersetzen.

4.4 | Der Lieferant hat uns über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich zu unterrichten.

4.5 | Kommt der Lieferant dieser Obliegenheit nicht nach, kann er sich nicht mehr darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hätte. Wir sind diesfalls, ohne Nachfristsetzung, zum kostenfreien Vertragsrücktritt berechtigt.

5. Anfragen, Bestellunterlagen, Geheimhaltung

5.1 | Alle technischen Unterlagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen sind unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet oder an Dritte weitergeben werden.

5.2 | Werden von unserem Vertragspartner Unterlagen oder Leistungen erstellt und uns zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser uns im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

6. Zahlungs- und Lieferkonditionen

6.1 | Die Zahlungs- und Lieferkonditionen werden zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gesondert vereinbart. Eine Änderung dieser Konditionen bedarf der Zustimmung beider Seiten.

7. Gefahrübergang

7.1 | Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk des Bestellers erreicht hat.

8. Abkündigung von Bauteilen, Komponenten

8.1 | Sollte einem Auftragnehmer bekannt sein, dass ein Bauteil oder eine Komponente in einem gewissen Zeitraum nicht mehr verfügbar bzw. lieferbar ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dies dem Auftraggeber sofort mitzuteilen.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, personenbezogene Daten

9.1 | Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

9.2 | Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten (AT), es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

9.3 | Der Besteller ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Lieferanten mittels elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten.